

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
des Marktes Markt
(Feuerwehrkostensatzung)
Vom 18. Dezember 2024

Der Markt Markt ertlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz - BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) ¹Der Markt Markt ertlässt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- 2) ¹Der Markt Markt behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Markt l vom 10.11.2020 außer Kraft.

Markt l, 18. Dezember 2024

(Siegel)

Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister